jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/20 89/01/0068

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

L17007 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

TaubFüV Schwaz;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung des Fütterns von Tauben ist kein sog Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 Satz 2 VStG, weil zum Tatbestand der Übertretung des § 1 der TaubFÜV Schwaz der Eintritt der Gefahr der weiteren Zuwanderung und Vermehrung von Tauben gehört.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010068.X03

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at